Kantonsrat St.Gallen 43.23.01

## Postulat SP-Fraktion:

«Sexueller Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche: Verhältnis zwischen Kanton und Religionsgemeinschaften überprüfen

Vergangene Woche hat ein Forschungsteam der Universität Zürich die Ergebnisse eines Pilotprojekts publiziert. Das Pilotprojekt legt die Basis für die künftige Forschung zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche, die Kleriker, kirchliche Angestellte und Ordensangehörige seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz ausgeübt haben. Die Ergebnisse sind erschütternd. Im Rahmen des Pilotprojektes wurden 1'002 Fälle sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche seit dem Jahr 1950 mit 520 Beschuldigten und 921 Betroffenen identifiziert.

Die Historiker:innen halten fest, dass Verantwortliche der Kirche sexuellen Missbrauch bis in die 2000er-Jahre hinein in den meisten der ausgewerteten Fällen ignoriert, verschwiegen oder bagatellisiert hätten. Wenn sie zum Handeln gezwungen gewesen seien, hätten sie dies häufig nicht mit Blick auf die Betroffenen, sondern zum Schutz der Täterinnen und Täter, der Institution und der eigenen Position getan. Die Existenz eines kirchlichen Rechts parallel zum weltlichen Recht habe diese Vertuschung und Verschleierung befördert.

Die römisch-katholische Kirche verfügt über eine duale Struktur als Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Neben den vom kanonischen Recht (Codex Iuris Canonici) geregelten Strukturen bestehen nach staatlichem Recht organisierte Strukturen. Im Kanton St. Gallen ist dem katholischen Konfessionsteil gemäss Art. 109 der Kantonsverfassung (KV) die Natur einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuerkannt.

Diese Zuerkennung gewährt einerseits Selbstbestimmung in religiösen Angelegenheiten und Steuerhoheit bzw. Steuerbezug durch den Staat, ist aber anderseits mit Auflagen verbunden. Art. 111 KV hält fest, dass es eine demokratische Grundverfassung der Kirche braucht und dass dieser Erlass von der Regierung genehmigt wird, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass das Stimmrecht und die staatskirchliche Organisation demokratischen Grundsätzen entsprechen und kein Widerspruch zu Bundes- und kantonalem Recht besteht.

Wie die Historiker:innen im Bericht festhalten, hat die Existenz eines kirchlichen Rechts parallel zum weltlichen Recht die Vertuschung und Verschleierung sexuellen Missbrauchs befördert. Zwar ahnde die katholische Kirche sexuellen Missbrauch heute konsequenter. Es ist aber an der Zeit, dass sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bezüglich des Umgangs mit strafbarem Verhalten in der eigenen Institution am weltlichen Recht orientiert. Dazu müsste sie beispielsweise eine Meldepflicht an weltliche Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft) zu beachten haben. Zu klären ist auch das Verhältnis zwischen internen und externen Beratungsstellen. Dies im Dienste des Opferschutzes und der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze.

Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten, wie die Voraussetzungen für die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft von Religionsgemeinschaften erweitert werden können. Dies insbesondere mit einer Pflicht, das weltliche Recht im Umgang mit strafbarem Verhalten in der eigenen Institution umfassend zu beachten und dafür unter anderem eine Meldepflicht gegenüber staatlichen Institutionen (Polizei / Staatsanwaltschaft) einzurichten.»